

# Fachspezifische Bestimmungen für Arbeitslehre als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 8. September 2015

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2015-132](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-132))

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und 2 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

## Inhaltsübersicht

<b>1. Teil: Allgemeine Vorschriften .....</b>	<b>2</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse) .....	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit.....	3
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse .....	3
§ 5 Kontrollprüfungen .....	3
§ 6 Fachprüfungsausschuss .....	3
<b>2. Teil: Erfolgsüberprüfungen .....</b>	<b>3</b>
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen .....	3
§ 8 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I.....	4
§ 9 Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I, Bereichsnoten .....	4
<b>3. Teil: Schlussvorschriften.....</b>	<b>4</b>
§ 10 Inkrafttreten.....	4
<b>Anlage SFB: Studienfachbeschreibung.....</b>	<b>5</b>

## 1. Teil: Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

### § 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)

(1) <sup>1</sup>Das Fach Arbeitslehre wird von der Fakultät für Humanwissenschaften der JMU angeboten. <sup>2</sup>Es kann im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen sowie im Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik als eines von drei Didaktikfächern im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule (§ 37 Abs. 3 und 4 LPO I) studiert werden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen:

- Fachkompetenz in Bezug auf die Gegenstandsbereiche der Arbeitslehre: Überblick über Ziele und Inhalte der Berufspädagogik, Berufskunde, Arbeitswissenschaften; Kenntnisse in Bezug auf Inhalte und Ansätze ökonomischer Grundbildung, technischer Grundbildung und rechtlicher Grundbildung mit den Schwerpunkten Arbeits-, Ausbildungs- und Verbraucherrecht,
- Methodenkompetenz im Bereich fachspezifischer und fachtypischer Unterrichtsverfahren (Wesensmerkmale, Struktur, fachliche, überfachliche und pädagogische Ziele),
- die Fähigkeit und Bereitschaft, Themenbereiche des Arbeitslehreunterrichts geeigneten Methoden zuzuordnen und wesentliche Unterrichtsprinzipien zu berücksichtigen,
- die fachlichen Grundlagen für eine bewusste Auseinandersetzung mit den Rahmenbedingungen für einen zielgerichteten Medieneinsatz, der auch Medienangebote von außerschulischen Kooperationspartnern der Arbeitslehre umfasst,
- die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für eine Bewertung der fachdidaktisch begründeten Leistungen, Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes inner- und außerschulischer Lernorte der Arbeitslehre, und
- für die Bewertung von Leistungen, Chancen und Grenzen, die sich aus der Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern der Arbeitslehre aus Wirtschaft und Arbeitsverwaltung ergeben,
- die Bereitschaft, der Bedeutung berufsorientierten Unterrichts vor dem Hintergrund gesellschaftlicher und ökonomischer Entwicklungen im Zusammenhang mit der ständigen dynamischen Entwicklung von Arbeitsmarkt, Volkswirtschaft, globaler Wirtschaft, Technik und dem damit verbundenen Wandel von beruflichen Qualifikationen und der sich wandelnden Bedeutung von überfachlichen Qualifikationen und Kompetenzen jeweils neu inhaltlich und gestalterisch gerecht zu werden,
- Kompetenzen bezüglich der wissenschaftsbezogenen fachdidaktischen Analyse, Diagnose, Planung, Evaluierung und Reflexion schulischer Vermittlungsprozesse im Didaktikfach Arbeitslehre.

### § 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) In Abweichung von § 5 LASPO kann das Studium der Arbeitslehre als eines von drei Didaktikfächern im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule sind im Rahmen des Didaktikfachs Arbeitslehre Module im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten erfolgreich zu erbringen, die sich wie folgt gliedern:

<i>Bereich bzw. Teilbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	20	
<i>gesamt</i>	20	

(3) <sup>1</sup>Das Studium für das Lehramt an Mittelschulen hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. <sup>2</sup>Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern.

### § 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 4 Abs. 2 LASPO genannten.

(2) Empfehlenswert sind Grundkenntnisse über das Wirtschaftssystem der Bundesrepublik Deutschland.

### § 5 Kontrollprüfungen

Im Fach Arbeitslehre als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 3 LASPO durchgeführt.

### § 6 Fachprüfungsausschuss

Gemäß der Regelvorgabe des § 14 Abs. 1 Satz 3 LASPO besteht der Fachprüfungsausschuss Arbeitslehre aus 3 Mitgliedern.

## 2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

### § 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

(1) Als zusätzliche sonstige Prüfungsformen im Sinne des § 24 Abs.7 LASPO sieht das Fach die Prüfungsform: Gestaltung einer Seminareinheit (Einführung, Moderation und Erstellung von Arbeitsmaterialien) mit ihrer Dokumentation vor.

(2) Bei der Gestaltung einer Seminareinheit (Einführung, Moderation und Erstellung von Arbeitsmaterialien) mit ihrer Dokumentation soll der Prüfling nachweisen, dass er eine wissenschaftliche Fragestellung in einer angemessenen Zeit und unter Einsatz geeigneter methodischer und didaktischer Instrumente (Referat, Vortrag oder Präsentation, Literatur- und Forschungsbericht, Textarbeit oder Diskussion samt Thesenpapier oder Handout) erschließen, klären und beantworten und dies in schriftlicher Form entsprechend dokumentieren kann.

### **§ 8 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I**

Die Modalitäten zur Anfertigung der Schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I sind in § 26 LASPO geregelt.

### **§ 9 Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I, Bereichsnoten**

Die Berechnung der Note für das Didaktikfach Arbeitslehre erfolgt nach Maßgabe der FSB für das Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule.

## **3. Teil: Schlussvorschriften**

### **§ 10 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden mit Arbeitslehre als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.

<sup>3</sup>Hinsichtlich des Ziels der Ersten Lehramtsprüfung und der Verwendung der Begriffe „Mittelschule“ und „Hauptschule“ wird auf die Regelung des § 51 Abs. 4 LASPO ausdrücklich hingewiesen.

**Anlage SFB: Studienfachbeschreibung**

# Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für Arbeitslehre als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule

(Verantwortlich: Institut für Politikwissenschaft und Sozialforschung)

**Legende:** B/NB = Bestanden/Nicht bestanden, E = Exkursion, K = Kolloquium, LV = Lehrveranstaltung(en), NUM = Numerische Notenvergabe, O = Konversatorium, P = Praktikum, PL = Prüfungsleistung(en), R = Projekt, S = Seminar, SS = Sommersemester, T = Tutorium, TN = Teilnehmer, Ü = Übung, VL = Vorleistung(en), V = Vorlesung, WS = Wintersemester

## Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Module, in denen die Felder „Kurzbezeichnung“ und „Version“ **grau hinterlegt** wurden, ermöglichen den Erwerb von ECTS-Punkten im jeweils einschlägigen **Bachelor-Studium** nach Maßgabe der §§ 41ff der LASPO (§ 42 Abs. 1 Satz 3 LASPO).

**LPO I - Bezug:** Das Modul dient dem Erwerb von **Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung** in Form von Leistungspunkten (LP) gemäß der jeweils angegebenen Bestimmung der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung. Werden durch ein Modul LP gemäß mehrerer Bestimmungen erworben, sind diese sowie die anteiligen LP einzeln aufgeführt.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
<b>Arbeitslehre als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule (20 ECTS-Punkte)</b>											
Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Rahmen des Fachs Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule sind in jedem Didaktikfach Module im Umfang von 20 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren.											
<b>Pflichtbereich (20 ECTS-Punkte)</b>											
06-AL-BM	2015-WS	<b>Systematik des Fachs Didaktik der Arbeitslehre</b> <b>The structures involved in Arbeitslehre Didactics</b>	V(2) + S(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) und Gestaltung einer Seminareinheit (Einführung, Moderation und Erstellung von Arbeitsmaterialien) (ca. 60 Min.) mit ihrer Doku-			1) Bonusfähig 7) § 38 I Nr. 1

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
								mentation (ca. 8 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) und Hausarbeit (ca. 10 S.)			
06-AL- Beruf	2015-WS	<b>Grundlagen der Arbeitswissenschaft und der Didaktik der Berufsorientierung</b>  <b>Fundamental principles of Arbeitswis- senschaft and Careers Advice Didac- tics.</b>	S(2) + S(2)	5	1		NUM	a) Gestaltung einer Seminareinheit (Einführung, Moderation und Erstellung von Arbeitsmaterialien) (ca. 60 Min.) mit ihrer Doku- mentation (ca. 8 S.) oder b) Hausarbeit (ca. 10 S.)			1) Bonusfähig  6) Kann nicht zusammen mit 06- MS-BO absolviert oder einge- bracht werden.  7) § 38 I Nr. 1
06-AL- Wirt- schaft	2015-WS	<b>Didaktik wirtschaftskundlichen Unter- richts im Fach Arbeitslehre</b>  <b>The Didactics of Business Studies edu- cation in the subject of Arbeitslehre</b>	S(2)	5	1		NUM	a) Gestaltung einer Seminareinheit (Einführung, Moderation und Erstellung von Arbeitsmaterialien) (ca. 60 Min.) mit ihrer Doku- mentation (ca. 8 S.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.)			7) § 38 I Nr. 1
06-AL- Tech- nik	2015-WS	<b>Grundlagen der technischen Bildung im Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik</b>  <b>The fundamental principles of tech- nical education in the subject Arbeit- Wirtschaft Technik</b>	S(2) + Ü(2)	5	1		NUM	Gestaltung einer Seminareinheit (Einführung, Moderation und Erstellung von Arbeitsmaterialien) (ca. 60 Min.) mit ihrer Doku- mentation (ca. 8 S.)			1) Bonusfähig  4) Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme am Seminar (mind. 70 % der LV-Termine  6) (Ü): E-Learning, insb. vhb  7) § 38 I Nr. 1

#### Freier Bereich (0-15 ECTS-Punkte)

Im Rahmen des Studiums für ein Lehramt sind im „Freien Bereich“ Module im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten zu absolvieren (§ 9 LASPO). Diese ECTS-Punkte können in beliebiger Zusammenstellung aus den nachfolgenden Bereichen erbracht werden.

#### Freier Bereich - Fachspezifisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
06-AL-Projekt	2015-WS	Produzieren für einen Markt mit Hilfe technischer Verfahren  Creating products for a particular market using different production methods	S(3)	3	1		B/NB	Projektarbeit (Planung und Ausführung einer Produktion, Gesamtaufwand ca. 30 Stunden)			5) Blockseminar 7) § 38 I Nr. 1
<b>Freier Bereich - Fächerübergreifend</b>											
Das fächerübergreifende Zusatzangebot für ein Lehramt ist der jeweiligen Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.											
<b>Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (10 ECTS-Punkte) – Arbeitslehre als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule</b>											
Im Rahmen des Studiums für ein Lehramt ist eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I anzufertigen. Diese Arbeit kann nach Maßgabe des § 29 LPO I im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen im Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule, im gewählten Unterrichtsfach oder im Fach Erziehungswissenschaften oder gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 LPO I fächerübergreifend angefertigt werden.											
06-AL-HAM S	2015-WS	Schriftliche Hausarbeit Didaktik der Arbeitslehre (Lehramt an Mittelschulen)  Written assignment in Arbeitslehre Didactics		10	1-2		NUM	Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (ca. 40 S.)			7) § 29